

Mitteilung des Senats

vom 28. Dezember 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Dingliche Sicherung der Bauforderungen	S. 1341.
2. Ankauf eines Grundstücks zur Ablagerung von Hausmüll	" 1349.
3. Gesetz, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang	" 1351.

1. Dingliche Sicherung der Bauforderungen.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen findet in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden im Falle eines Neubaus eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des genannten Gesetzes statt. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung, an deren Stelle nach § 66 des Gesetzes in den freien Hansestädten die Verordnung der Landeszentralbehörde tritt, ist die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirkes und die gesetzliche Arbeitervertretung zu hören. In den Gemeinden, in denen diese Sicherung der Bauforderungen stattfindet, sind Bauschöffnenämter nach den Vorschriften des sechsten Titels des Reichsgesetzes zu errichten.

Die dingliche Sicherung erfolgt in der Weise, daß vor dem Beginn des Baues auf dem Grundbuchblatte der Baustelle der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll (Bauvermerk) einzutragen ist und daß mit der Eintragung des Bauvermerkes die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek) erwerben; der Bauvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruches. Die Eintragung eines Bauvermerkes unterbleibt, wenn in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen des Bauschöffnenamtes den dritten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis nur erteilen, wenn entweder die Eintragung eines Bauvermerkes zu unterbleiben hat oder wenn der Bauvermerk eingetragen ist und entweder die dem Bauvermerk vorgehenden oder ihm gleichstehenden Belastungen drei Viertel des Baustellenwertes nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist.

Wie schon aus diesen Vorschriften hervorgeht, steht ihre Anwendung die Anlegung des Grundbuches voraus, die im Bremischen Staatsgebiete bisher nur zum Teil erfolgt ist. Namentlich in denjenigen Bezirken der Stadt Bremen und des Landgebietes, die für die Errichtung von Neubauten vorwiegend in Betracht kommen, gilt fast ausnahmslos noch das Erbe- und Handfestenrecht. Es bedarf daher zurzeit auch keiner Entscheidung der Landeszentralbehörde darüber, ob die im Reichsgesetze vorgesehene dingliche Sicherung der Bauforderungen in Bremen einzuführen ist und es kann nur in Frage kommen, ob nicht einstweilen eine sich an den Grundgedanken des Reichsgesetzes anschließende Regelung anderer Art getroffen werden soll.

Diese Frage wird vom Senat nach gutachtlicher Äußerung der Handelskammer, der Gewerbekammer und des Stadtrates der Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack bejaht. Wenn auch anzuerkennen ist, daß jede Regelung zu Bedenken Anlaß gibt, die geeignet ist, die Baugläubiger in eine ungerechtfertigte Sicherheit einzunwiegen und das beste Schutzmittel gegen Verluste, nämlich die eigene Vorsicht und Wachsamkeit abzuschwächen, so sind doch andererseits die in einzelnen Städten hervorgetretenen Mißstände keineswegs immer auf die geschäftliche Unerfahrenheit und den Leichtsinne der Bauhandwerker zurückzuführen, sondern auf das Emporkommen unsolider Bauunternehmungen, die den besseren Elementen den Konkurrenzkampf äußerst erschweren und die auf eine planmäßige Ausbeutung des Publikums und der Bauhandwerker angelegt sind. Die verwerflichen Absichten, die solchen Unternehmungen zu Grunde liegen, sind für den dritten Beteiligten oft nicht leicht zu erkennen und treten mitunter erst im Laufe der Entwicklung hervor. Namentlich bei einer raschen Entwicklung der Stadt Bremen und der Hafenstädte ist zu besorgen, daß

die in anderen größeren Städten gemachten schlechten Erfahrungen sich hier wiederholen werden und daß die in ihrem Kern noch zuverlässige hiesige Unternehmerschaft durch das Eindringen unsolider Elemente eine erhebliche Einbuße erleiden wird. Eine beschränkte Regelung zur rechtzeitigen Abwehr der insofern zu besorgenden Mißstände erscheint hiernach als zweckmäßig und geeignet, die Gefahr einer künftigen Baukrisis zu verringern.

Der Senat legt deshalb die nachstehenden beiden Gesetzentwürfe vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt.

I. Gesetz, betreffend die dingliche Sicherung der Bauforderungen.

§ 1.

Nach dem Bericht der Gewerbekammer liegt für die Stadt Bremen und das Landgebiet schon zurzeit ein hinreichender Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung vor, während nach der Äußerung des Stadtrates von Bremerhaven es dem einmütigen und entschlossenen Vorgehen der dortigen Unternehmer gelungen ist, im Wege der Selbsthilfe die Unterweserorte vor erheblichen Mißständen zu bewahren. Der Stadtrat von Vegesack hat der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung zugestimmt, weist aber mit Recht darauf hin, daß die Stadt Vegesack und der Kreis Blumenthal eine wirtschaftliche Einheit bilden und daß daher für diese eine gemeinsame Regelung ins Auge zu fassen ist.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 sieht zur Durchführung der dinglichen Sicherung der Bauforderungen die Errichtung von Bauschöffnenämtern vor, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Bauachverständigen bestehen sollen. Diese Art der Regelung ist zweckmäßig, da die im geschäftlichen Leben stehenden Privatpersonen in der Regel die im Baugewerbe bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse besser übersehen, als es einer staatlichen Behörde möglich wäre. Es wird daher insofern dem Reichsgesetze zu folgen sein.

Andererseits hält der Senat es für geraten, zunächst nur die Möglichkeit der Errichtung von Bauschöffnenämtern nach Anhörung der Handelskammer und der Gewerbekammer und zwar für die Stadt Bremen und das Landgebiet durch Senatsverordnung, für die Hafenstädte durch Ortsstatut zu eröffnen und die nähere Beschlußfassung einer weiteren eingehenden Prüfung vorzubehalten. Wenn auch der Stadtrat für Bremerhaven zurzeit eine solche Maßnahme nicht für erforderlich erklärt, so kann doch die gesetzliche Möglichkeit zur jederzeitigen Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Regelung für den Fall einer Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse auch dem Bremerhavener Gemeinwesen nur dienlich sein und die Gefahr, daß die dort von den Privatunternehmern geschaffene Organisation durchbrochen wird, wesentlich verringern.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet empfiehlt sich die Errichtung eines einheitlichen Bauschöffnenamtes mit der Maßgabe, daß dieses in Abteilungen mit besonderen Vorsitzenden zerlegt werden kann. Die Ernennung seiner Mitglieder wird zweckmäßig dem Senat nach Anhörung der Gewerbekammer zu überlassen sein.

Von der Gewerbekammer ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Kosten des Bauschöffnenamtes auf die Staatskasse übernommen und auf die Überschüsse aus den Gebühren für Erteilung der Bauerlaubnis verrechnet werden. Dieser Wunsch kann schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil die Einnahmen aus den Baugeldern hinter den Kosten der Verwaltung der Baupolizei ohne Bureaukosten zurückbleiben. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1908 68 762 M., die Ausgaben ohne Bureaukosten für 1909 80 500 M. Daß die Einnahmen die Ausgaben übersteigen werden, ist auch für die nächsten Jahre sehr unwahrscheinlich. Außerdem würde eine solche Regelung der im § 58 des Reichsgesetzes vorgesehenen widersprechen, in dem bestimmt ist, daß zur Deckung der Kosten des Bauschöffnenamtes für die Tätigkeit desselben Gebühren zu entrichten sind, die dem Eigentümer zur Last fallen und deren Höhe durch das Statut bestimmt wird. Für die Stadt Bremen und das Landgebiet erscheint als die einfachste und billigste Lösung, daß die Gebühren in der Form eines Zuschlages zur Baugeld erhoben werden, dessen Höhe alljährlich vom

Senat nach Anhörung des Bauhöfienamtes festgesetzt wird. Es wird dann der dem Zuschlag entsprechende Teil der eingegangenen Vangebühren von der Polizeikasse dem Bauhöfienamte zur Deckung seiner Kosten zu überweisen sein und es wird sich für die Übergangszeit empfehlen, die Überweisung eines entsprechenden Bruchteiles der eingegangenen Gebühren ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob der Zuschlag bei der einzelnen Vangebühr schon erhoben ist. Eine derartige Anordnung wird mit Zustimmung der Finanzdeputation von der zuständigen Behörde getroffen werden können, ohne daß es eines besonderen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft bedarf.

Um die Einziehung zu vereinfachen, empfiehlt es sich, neben dem Eigentümer des Baugrundstücks auch dem Bauherrn, falls dieser nicht der Eigentümer ist, unbeschadet seines Rückgriffs gegen den Eigentümer die Haftung für den Zuschlag aufzuerlegen. Gestattet der Eigentümer einem anderen vor der Eigentumsübertragung auf seinem Grundstück zu bauen, so wird dies regelmäßig mit der Vereinbarung geschehen, daß der Bauherr alle aus dem Bau entstehenden Abgaben und Gebühren zu tragen hat. Die unmittelbare Einziehung des Zuschlages von dem Bauherrn wird daher fast ausnahmslos mit den privaten Rechtsverhältnissen übereinstimmen und eine Verrechnung zwischen dem Eigentümer und dem Bauherrn überflüssig machen.

Im übrigen werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Bauhöfienamt ohne Einschränkung durchgeführt werden können.

§ 2.

Eine Sicherung der Bauforderungen durch Begründung eines dinglichen Rechtes am Baugrundstück würde bei den dem Erbe- und Handfestenrecht unterliegenden Grundstücken zu Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten führen. Es bleibt daher nichts übrig als die Sicherstellung durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren vorzuschreiben.

Ferner hält der Senat es nicht für erforderlich, daß in allen Fällen für einen Neubau eine Sicherstellung verlangt wird. Eine große Anzahl von Unternehmern und Bauherrn ist so vertrauenswürdig, daß eine planmäßige Ausbeutung des Bauhandwerkes und auch die Gefahr eines geschäftlichen Zusammenbruches der Beteiligten in der Regel ausgeschlossen ist, namentlich wenn es sich um die Errichtung eines Neubaus oder nur weniger Neubauten handelt. Das Verlangen der Sicherstellung der Bauforderungen würde hier nur zu einer unnötigen Erschwerung der Bautätigkeit und zu einer geschäftlichen Belastung der Beteiligten führen, für die keine ausreichenden Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Ja sogar selbst für die weniger zuverlässigen und kapitalkräftigen Unternehmer, die ihre Erwerbstätigkeit zunächst mit geringen Mitteln beginnen, unterliegt es erheblichen Zweifeln, ob der Regel nach für einen oder wenige Neubauten auf Sicherstellung der Bauforderungen zu bestehen ist, da sich aus ihrem Kreise gelegentlich Unternehmer entwickeln, die sich als schätzenswerte Kräfte für die Gesamtheit darstellen. Eine Regelung und Handhabung, die das Emporkommen solcher Unternehmer unterbindet, ist daher möglichst zu vermeiden. Ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Sicherstellung der Bauforderungen liegt nur insofern vor, als sie dazu führen kann, einer geplanten Ausbeutung des Bauhandwerkes oder einer leichtsinnigen für den Unternehmer wie für die Bauhandwerker gefährlichen Ausdehnung der Bautätigkeit rechtzeitig vorzubeugen und auf diese Weise eine Baukrise zu verhindern. Bei einer hochgehenden Konjunktur pflegt ein Teil der Unternehmer nicht genügend zu berücksichtigen, daß auf eine solche regelmäßig ein Rückschlag eintritt und daß daher eine Überanspannung der verfügbaren Mittel die Gefahr ihres Zusammenbruches in sich schließt. Werden sie unter solchen Umständen zur Vorsicht angehalten, so kann dies für sie selber wie für das Gemeinwohl nur nützlich sein.

In dem Gesetzentwurf ist daher vorgesehen, daß die Erteilung der Bauerlaubnis nur dann von einer Sicherheitsleistung für die Baukosten abhängig zu machen ist, wenn dies von dem Bauhöfienamt verlangt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht der im Reichsgesetze vorgesehenen und reicht für die Mehrzahl der Fälle aus, da in der Regel die Gegenleistung in Raten je nach dem Fortschreiten der einzelnen Arbeiten zu zahlen ist. Ein vorsichtiger Bauhandwerker wird sich daher bei einer solchen Sicherheitsleistung meist vor erheblichen Verlusten schützen können. Als Neubau ist auch der Bau eines Hauses anzusehen, das an Stelle eines bisher vorhandenen errichtet wird. Dies, wie von der Gewerbekammer vorgeschlagen, durch Einfügung des Wortes „Ersatzbau“ besonders zum Ausdruck zu bringen, ist nicht erforderlich, zumal die Bremische Bauordnung einen solchen Ausdruck nicht kennt. In Abweichung von dem Reichsgesetze wird dem Bauschöffnamt freizulassen sein, sich gelegentlich mit einer geringeren Sicherheit zu begnügen, wenn diese nach Lage der Verhältnisse als ausreichend erscheint.

Bei Grundstücken des Fiskus oder einer Körperschaft empfiehlt es sich, die Sicherheitsleistung durch einen Vertrag mit dem Bauschöffnamte zu ersetzen, durch den die Eigentümer eine ihr entsprechende Haftung gegenüber den Baugläubigern übernehmen. Der Bauherr wird in solchen Fällen einen hinreichenden Teil der Gegenleistung einstweilen einbehalten und sich dadurch vor Schaden schützen können.

§ 3.

Zur Durchführung der Vorschrift des § 2 muß dem Bauherrn die Pflicht auferlegt werden, die voraussichtlich entstehenden Baukosten in seinem Bauantrag anzugeben. Die Erfüllung dieser Pflicht wird durchweg keinen Schwierigkeiten begegnen, da die Kosten regelmäßig vor dem Beginn der Bauarbeiten veranschlagt werden. Ferner ist es, wenn das Bauschöffnamt seinen Obliegenheiten gerecht werden soll, unerlässlich, sowohl dem Bauherrn als auch den beteiligten Unternehmern die Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Bauschöffnamt aufzuerlegen. Die Bedenken, die dagegen zu erheben sind, lassen sich dadurch abschwächen, daß den Mitgliedern des Bauschöffnamtes die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber Privatpersonen in dem Statut oder der Senatsverordnung auferlegt wird.

Eine Anregung der Gewerbekammer, in dem Gesetz Revisionen bei dem Baugewerbetreibenden über die ordnungsmäßige Führung der im Reichsgesetze vorgeschriebenen Baubücher vorzuschreiben, glaubt der Senat nicht stattgeben zu sollen. In dem Reichsgesetze ist zwar die Pflicht zur Führung eines Baubuches für die Baugewerbetreibenden vorgesehen, aber die nicht ordnungsmäßige Führung nur für den Fall unter Strafe gestellt, daß der Gewerbetreibende seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät. Die Materie ist daher ähnlich geregelt wie die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern und im Zweifel davon auszugehen, daß eine ständige behördliche Kontrolle dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht.

Dies schließt nicht aus, daß zur Erfüllung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Auskunftspflicht, also zu einem bestimmten Zwecke, der Beteiligte zur Vorlegung des Baubuches angehalten werden kann.

§ 4.

Nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Mitglieder des Bauschöffnamtes würde diese der Gefahr aussetzen, daß sie in allen Fällen, in denen der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Baukosten nicht gestellt ist, von den Baugläubigern für ihren Ausfall verantwortlich gemacht werden würden. Eine solche Regelung würde zu einer bedenklichen Gesetzesanwendung führen. Eine zu scharfe Handhabung kann leicht dazu führen, daß dem jeweiligen Bedürfnis an der rechtzeitigen Fertigstellung der dem Bevölkerungszuwachs entsprechenden Neubauten nicht genügt wird. Das Bauschöffnamt wird sich daher von einer vorsichtigen und den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Wohnungspolitik leiten lassen und bei einer überstürzten Bautätigkeit strenger verfahren müssen als bei ruhigerer Entwicklung.

Es ist deshalb festgesetzt, daß dem Bauschöffenamte eine Rechtspflicht gegenüber den Baugläubigern nicht obliegt, den Antrag auf Sicherheitsleistung zu stellen, und es ist die Handhabung seinem billigen Ermessen überlassen. Bei den gemeinsamen Beratungen der Mitglieder des Bauschöffenamtes wird es nicht schwer fallen, die nötige Übersicht über die jeweilige Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsvermehrung zu gewinnen und an Hand dieser Übersicht die nötigen Anweisungen an die zur Bearbeitung der einzelnen Bauanträge etwa zu bildenden Ausschüsse zu erteilen. Eine solche regulierende Tätigkeit des Bauschöffenamtes wird bei vernünftiger Handhabung eine äußerst segensreiche Wirkung haben können und vielleicht noch zweckmäßiger erscheinen, als die im Reichsgesetze vorgesehene dingliche Sicherung der Bauforderungen.

Sollte im Einzelfalle von dem Bauschöffenamte zu weit gegangen werden, so steht außerdem dem Beteiligten gegen den Bescheid der Baupolizeibehörde, auch wenn dieser sich auf den Antrag des Bauschöffenamtes gründet, die Beschwerde an den Senat frei.

§ 5

regelt den Fall, daß infolge unrichtiger Angaben der Beteiligten der Antrag auf Sicherheitsleistung von dem Bauschöffenamte nicht gestellt ist. Für diesen Fall empfiehlt es sich auch, wenn das Bauschöffenamte nachträgliche Sicherheit verlangt, der Baupolizeibehörde zu überlassen, ob sie die Einstellung der Bauarbeiten anordnen will, da oftmals eine solche Maßnahme nur für sämtliche Beteiligte, also auch die etwa zu schützenden Bauhandwerker, schädlich sein würde.

Andererseits rechtfertigt sich die Bestimmung, daß die Einstellung der Bauarbeiten angeordnet werden kann, um den Versuch einer arglistigen Täuschung der Behörde und des Bauschöffenamtes einzuschränken. Stellt sich heraus, daß der Schaden im wesentlichen nur den Schuldigen trifft, so wird die Einstellung der Bauarbeiten nur eine gerechte Strafe sein und andere von ähnlichen Versuchen zurückhalten.

§ 6

regelt die Pflicht der Baupolizeibehörde, das Bauschöffenamte von den eingehenden Bauanträgen zu benachrichtigen und ihm, soweit erforderlich, Einsicht in die Bauakte zu gewähren.

Es ist dabei vorgesehen, daß mit Zustimmung des Bauschöffenamtes die Benachrichtigung unterbleiben kann, wenn die voraussichtlich entstehenden Baukosten den Betrag von 3000 M nicht übersteigen.

Im übrigen liegt es auf der Hand, daß bei aller Vorsicht vereinzelte Zusammenbrüche niemals zu vermeiden sein werden und daß das Gesetz schon dann vorteilhaft wirken wird, wenn es auch nur gelingt, einer größeren Baukrise vorzubeugen und die zu beseitigenden Mißstände wesentlich zu vermindern.

§ 7.

Es ist zweckmäßig, dem Bauschöffenamte zunächst die unmittelbare Verhandlung mit dem Bauherrn über die Sicherheitsleistung zu überlassen und zu bestimmen, daß das Bauschöffenamte ohne weiteres die Hinterlegungsstelle zur Annahme der Sicherheit anweisen kann. In vielen Fällen wird bei dieser Art der Regelung nur eine Anzeige an die Baupolizeibehörde erforderlich sein, daß Sicherheitsleistung verlangt, die Sicherheit aber bereits geleistet sei.

Da bei Neubauten in der Stadt Bremen regelmäßig die Bauakte der Deputation für die Stadterweiterung sowie der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zur Außerung zu übersenden ist, so bleibt dem Bauschöffenamte eine genügende Zeit übrig, um sich bis zum Wiedereingang der Akte bei der Baupolizeibehörde über das Verlangen der Sicherheitsleistung schlüssig zu machen und in solchen Fällen, in denen der Bauherr zur sofortigen Leistung der Sicherheit bereit ist, auch das weitere Verfahren zu erledigen.

Auch wird es angängig sein, dem Bauschöffenamte auf Wunsch eine Ausfertigung der Baupläne zur Kenntnissnahme zuzusenden, da diese nach dem Gesetze in doppelter Ausfertigung bei der Baupolizeibehörde einzureichen sind.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes für anwendbar erklärt.

§ 8

eröffnet die Möglichkeit für das Bauschöffenamte, schon vor Beendigung des Baues die Rückgabe der geleisteten Sicherheit anzuordnen, wenn eine solche Anordnung nach Lage der Verhältnisse unbedenklich erscheint.

§ 9

bestimmt, daß gegen die Anordnungen und Verfügungen, die von der Baupolizeibehörde auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen getroffen werden, den Beteiligten die Beschwerde an den Senat freisteht.

§ 10.

Da die Vorschriften der §§ 2—9 erst nach Errichtung des Bauschöffenamtes Anwendung finden können, so empfiehlt sich der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch Verordnung des Senats festzusetzen.

II. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren.

Wird zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamtes ein Zuschlag zur Baugebühr erhoben, so erscheint es zweckmäßig, dem Eigentümer des Baugrundstücks auch die Haftung für die Baugebühr unbeschadet seines Rückgriffes gegen den Bauherren aufzuerlegen und die Baugebühr für eine auf dem Baugrundstücke ruhende öffentliche Last zu erklären, damit gegebenenfalls bei der Verteilung der Kaufgelder des belasteten Grundstücks die Baugebühr und der Zuschlag an gleicher Stelle zu berücksichtigen sind.

Große praktische Bedeutung kommt dieser Gesetzesänderung nicht zu, da die Schlußabnahme nach dem Gesetze vom 15. Januar 1909 von der Baupolizeibehörde geweigert werden kann, solange die Baugebühr nicht bezahlt ist.

Die Änderung ist indessen schon deshalb zweckmäßig, weil sie die Möglichkeit gibt, bei einer Zwangsversteigerung des Baugrundstücks die Gebühr aus dem Kaufpreise in Anspruch zu nehmen, so daß der Erwerber des Grundstücks die Erteilung der Schlußabnahme ohne weiteren Kostenaufwand verlangen kann. Um eine Schädigung des Erwerbers zu vermeiden, hat die Baupolizeibehörde bisher das zuständige Gericht ersucht, bei der Versteigerung des Grundstücks, wenn die Schlußabnahme noch nicht durch Zahlung der Baugebühr eingelöst ist, die Bieter davon zu benachrichtigen, daß die Benutzung des Hauses erst nach Zahlung der Baugebühr und Aushändigung der Schlußabnahmebescheinigung von der Baupolizeibehörde gestattet werde.

Im übrigen hat sich das Gesetz vom 15. Januar 1909 bisher bewährt.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend die dingliche Sicherung der Bauforderungen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Nach Anhörung der Handelskammer und der Gewerbekammer kann

- 1) für die Stadt Bremen und das Landgebiet durch Verordnung des Senats,
 - 2) für die Stadt Vegesack und
 - 3) für die Stadt Bremerhaven durch Ortsstatut
- je ein Bauschöffenamte errichtet werden.

Die Mitglieder des Bauschöffenamtes für die Stadt Bremen und das Landgebiet werden nach Anhörung der Gewerbekammer vom Senat ernannt. Der Senat kann anordnen, daß das Bauschöffenamt in mehrere Abteilungen mit besonderen Vorsitzenden zu zerlegen sei.

Zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamtes für die Stadt Bremen und das Landgebiet sind Gebühren und zwar in der Form eines Zuschlages zu der Baugebühr zu erheben. Die Vorschrift des § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1909 (Gesetzbl. S. 11) findet entsprechende Anwendung. Die Höhe des Zuschlages wird alljährlich vom Senat nach Anhörung des Bauschöffenamtes festgesetzt. Der Zuschlag zu der Baugebühr fällt dem Eigentümer des Baugrundstücks zur Last. Ist dieser nicht der Bauherr, so haftet neben ihm der Bauherr als Gesamtschuldner unbeschadet seines Rückgriffs gegen den Eigentümer.

Im übrigen finden, soweit nicht aus dem Vorstehenden ein anderes erhellt, auf das Bauschöffenamt die Vorschriften der §§ 51—58 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen Anwendung.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde darf, sofern ihr das Bauschöffenamt anzeigt, daß es Sicherheitsleistung für die Baukosten verlange, die Bauerlaubnis für einen Neubau nur erteilen, wenn der Bauherr dem Verlangen des Bauschöffenamtes durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren genügt hat. Die Sicherheit ist in Höhe eines Betrages zu leisten, der nach dem Ermessen des Bauschöffenamtes den dritten Teil der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreicht. Ausnahmsweise kann das Bauschöffenamt eine Sicherheitsleistung in geringerer Höhe zulassen.

Wird nach Erteilung der Bauerlaubnis die baupolizeiliche Genehmigung solcher Änderungen des Bauplanes beantragt, die die Baukosten nicht unwesentlich erhöhen, so ist auf Antrag des Bauschöffenamtes die baupolizeiliche Genehmigung der Änderungen erst zu erteilen, nachdem außer der gemäß Absatz 1 zu leistenden Sicherheit auch die für die erhöhten Baukosten vom Bauschöffenamt verlangte weitere Sicherheit geleistet worden ist.

Mit Wertpapieren, die von der Reichsbank in der ersten Lombardklasse begeben werden, kann Sicherheit in Höhe von neun Zehnteln ihres Kurswertes geleistet werden.

Bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, die einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören oder einem den öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, ist von dem Verlangen der Sicherheitsleistung abzusehen, wenn die Eigentümer der bezeichneten Grundstücke in Höhe des dritten Teiles der aufgewendeten Baukosten oder in Höhe des vom Bauschöffenamt für ausreichend erklärten geringeren Betrages die Haftung gegenüber den Gläubigern in gleicher Weise übernehmen, wie wenn in Höhe dieses Betrages Sicherheit geleistet wäre. Die Haftung ist durch Vertrag mit dem Bauschöffenamt sicherzustellen.

§ 3.

Der Bauherr hat in dem Bauantrage die voraussichtlich entstehenden Baukosten anzugeben. Er hat, wenn er gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen zur Führung eines Baubuches verpflichtet ist, auf Verlangen des Bauschöffenamtes diesem das Baubuch vorzulegen, wenn ihm aber die Führung eines Baubuches nicht obliegt, auf Verlangen des Bauschöffenamtes diesem über die im § 2 des Reichsgesetzes unter 1—6 aufgeführten Tatsachen Auskunft zu geben. Die gleiche Verpflichtung liegt dem verantwortlichen Bauführer sowie jedem ob, der als Unternehmer an der Ausführung des Baues beteiligt ist.

Solange die vorstehenden Verpflichtungen von dem Bauherrn oder dem verantwortlichen Bauführer oder dem beteiligten Unternehmer nicht erfüllt werden, hat die Baupolizeibehörde auf Antrag des Bauschöffenamtes die Bauerlaubnis zu weigern.

Auch kann sie auf Antrag des Bauschöffenamtes die Beteiligten durch Befehl unter Strafandrohung zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht anhalten.

§ 4.

Das Bauschöffenamnt ist den Baugläubigern gegenüber nicht verpflichtet, Sicherheitsleistung für die Baukosten von dem Bauherrn zu verlangen.

Das Verlangen soll nur gestellt werden, wenn nach dem Ermessen des Bauschöffenamtes die volle Befriedigung der Bauforderungen nicht gewährleistet und ohne Sicherheitsleistung ein erheblicher Verlust für die Baugläubiger zu besorgen ist. Auch kann das Bauschöffenamnt von dem Verlangen der Sicherheitsleistung absehen, wenn von den Baugläubigern oder einem beachtenswerten Teil von ihnen auf Befriedigung aus der zu leistenden Sicherheit verzichtet wird oder wenn mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse das Verlangen der Sicherheitsleistung zu einer unbilligen Härte gegen die Beteiligten führen würde.

§ 5.

Ist der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Baukosten von dem Bauschöffenamte infolge unrichtiger Angaben des Bauherrn oder anderer Beteiligten, für die er einzustehen hat, unterlassen, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Bauschöffenamtes auch nach Erteilung der Bauerlaubnis Sicherheitsleistung nach Maßgabe des § 1 verlangen, und sofern die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach geschehener Aufforderung geleistet wird, die Einstellung der Bauarbeiten bis zur erfolgten Sicherheitsleistung anordnen.

§ 6.

Die Baupolizeibehörde hat das Bauschöffenamnt von Bauanträgen, bei denen nach Maßgabe des § 1 Sicherheit für die Baukosten verlangt werden kann, rechtzeitig zu benachrichtigen und auf Verlangen des Bauschöffenamtes seinen Mitgliedern, soweit es zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich ist, Einsicht in die Bauakte zu gewähren. Die Benachrichtigung kann mit Zustimmung des Bauschöffenamtes unterbleiben, wenn die voraussichtlich entstehenden Baukosten nach den glaubwürdigen Angaben des Bauherrn die Summe von dreitausend Mark nicht übersteigen.

§ 7.

Die Hinterlegung der nach § 1 zu leistenden Sicherheit erfolgt auf Anordnung des Bauschöffenamtes bei der zuständigen Hinterlegungsstelle. Die erfolgte Leistung der Sicherheit ist von dem Bauherrn dem Bauschöffenamte nachzuweisen und von diesem der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

Die geleistete Sicherheit haftet den Baugläubigern in der gleichen Weise wie ihnen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen im Falle der Eintragung einer Bauhypothek kraft dieser Hypothek das Grundstück haften würde.

Auf die Baugläubiger finden die Vorschriften der §§ 42—47 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Das Bauschöffenamnt kann auf Antrag die Rückgabe der geleisteten Sicherheit anordnen oder einen gemäß § 2 Absatz 4 geschlossenen Vertrag aufheben, wenn der Antragsteller die Zustimmung der von ihm aufgegebenen Baugläubiger nachweist und durch Vorlage des Baubuches oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß weitere Baugläubiger nicht vorhanden sind.

Das Bauschöffenamnt kann vor der Entscheidung auf Kosten des Antragstellers eine öffentliche Bekanntmachung erlassen mit der Aufforderung an alle Baugläubiger, ihre Einwendungen gegen die Rückgabe der Sicherheit oder die Aufhebung

des Vertrages bei Meidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer von dem Bauschöffenamte festzusetzenden Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich anzumelden.

§ 9.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der Baupolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen, auch wenn sie auf Antrag des Bauschöffenamtes erlassen sind, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat frei. Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Anordnung oder Verfügung schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen.

§ 10.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 2—9 dieses Gesetzes wird nach Errichtung des Bauschöffenamtes durch Verordnung des Senats bestimmt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren. Anlage 2

B o m

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren (Gesetzbl. S. 243), wird folgender Absatz hinzugefügt.

Die Baugebühr (§ 1 Nr. 37 a und b) fällt dem Bauherrn zur Last. Neben dem Bauherrn haftet als Gesamtschuldner der Eigentümer des Baugrundstücks unbeschadet seines Rückgriffs gegen den Bauherrn. Die Baugebühr ruht als öffentliche Last auf dem Baugrundstück. Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, steht die Baugebühr hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobilienmasse, den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleich. Dasselbe gilt für den Zuschlag zur Baugebühr, der nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die dingliche Sicherung der Bauforderungen, zu erheben ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Ankauf eines Grundstücks zur Ablagerung von Hausmüll.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat inzwischen die in der Senatsmitteilung vom 12. Oktober 1909 Seite 1156 a erwähnten Verhandlungen mit der kirchlichen Gemeinde Horn zum Abschluß gebracht, und auch das dieser gehörende Grundstück, bestehend in den Katasterparzellen 10 A und 13 der Feldmark Uthbremen, zu dem gleichen Preise und den gleichen Bedingungen wie die angrenzenden Parzellen 9 A, 9 B, 10 B, 11, 12, 14 und 15 angekauft. Der Erwerb ist notwendig, damit der Staat Eigentümer einer größeren zusammenhängenden Fläche wird, deren ihm bereits gehörende Teile sonst in ungünstiger Weise durch das Grundstück der kirchlichen Gemeinde Horn getrennt werden würden. Der Senat hat den Vertrag kraft seines Oberaufsichtsrechts über die kirchliche Gemeinde gemäß § 8 f der Erbe- und Handfestenordnung genehmigt.

Zugleich bemerkt die Deputation, daß die für die früheren Ankäufe bewilligten Kosten nicht ausreichen und zu gering veranschlagt waren. Namentlich sind bei der

Vermessung der Flächen, die zur Ermittlung des Kaufpreises erforderlich war, unerwartet hohe Kosten entstanden. Diese Kosten werden der Staatskasse wieder zufließen.

Die Deputation beantragt, den Vertrag Unteranlage 1 zu genehmigen und den Kaufpreis von 8613,92 M, desgleichen die Zinsen und Kosten bis zum Höchstbetrage von 500 M auf das Budget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen sowie die Staatsabgabe zu erlassen.

Zugleich beantragt sie, auf die Kosten der in den Senatsmitteilungen vom 7. Juli und 12. Oktober 1909 erwähnten Verträge die Summe von 500 M vorbehaltlich näherer Feststellung dieser Kosten auf das Budget für außerordentliche Verwendungen nachträglich zu bewilligen.

Bremen, den 22. Dezember 1909.

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) **Dreyer.** (gez.) **H. Nagel.**

Unteranlage 1.

Kaufvertrag.

Zwischen der kirchlichen Gemeinde Horn, vertreten durch den Kirchenvorstand, als Verkäuferin, und dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Straßenreinigung als Käufer, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Kaufvertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die kirchliche Gemeinde Horn verkauft an den Bremischen Staat die im bremischen Gebiet in der Feldmark Utbremen belegenen, im Kataster mit 10 A und 13 bezeichneten Grundstücke, groß nach der bisherigen

Vermessung	2 358 qm
und	6 504 „
zusammen	8 862 qm

mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten in dem Zustande, in dem die Grundstücke sich gegenwärtig befinden, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2.

Die Lieferung erfolgt sofort nach der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft. Der Käufer tritt in die bestehenden Pachtverträge über die veräußerten Grundstücke mit der Maßgabe ein, daß ihm die Pacht vom 10. November 1909 an zukommt. Die Verkäuferin tritt ihre Ansprüche aus dem Pachtverhältnis insoweit an den Käufer ab.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 2500 M (schreibe zweitausendfünfhundert Mark) zuzüglich 4% jährlicher Zinsen vom 10. November 1909 an gerechnet für den Morgen bremischen Maßes und ist nach genauer Vermessung der veräußerten Grundstücke in seiner Gesamtsumme festzustellen, sowie bei gesicherter Fassung zu zahlen. Bis zur Zahlung des Kaufpreises behält die Verkäuferin sich das Eigentumsrecht an den veräußerten Grundstücken vor.

§ 4.

Sämtliche durch die Übertragung der Grundstücke auf den Käufer entstehenden Kosten, einschließlich der Veräußerungsabgabe und Reichsstempelabgabe, werden von dem Käufer allein getragen.

§ 5.

Beide Teile bevollmächtigen den Bureauvorsteher Hugo Betterling diesen Vertrag vor der Regierungskanzlei für sie förmlich abzuschließen und gleichzeitig für beide Parteien aufzutreten.

Bremen, den 25. November 1909.

Die kirchliche Gemeinde Horn.

(gez.) **Fr. Bremermann.**

(gez.) **Vindemann.** (gez.) **G. Schnakenberg.** (gez.) **Dreyer.** (gez.) **H. Nagel.**

Die Deputation für die
Straßenreinigung.

3. Gesetz, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

Von dem Vorstande der stadtbremischen Armenpflege ist dem Senate der nachstehende Bericht erstattet worden:

Bericht.

Anlage.

Die Zahl der Fälle, in denen gewissenlose, arbeitsscheue und trunksüchtige Personen sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen, wächst immer mehr. Das ist eine Erfahrung, die die Armenverwaltungen, insbesondere aber die großstädtischen, jeden Tag neu machen müssen, und eine Erscheinung, die auch in Bremen mit besonderer Deutlichkeit hervortritt. Ja, unter den deutschen Städten hat Bremen nächst Hamburg nach einer vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1896/97 aufgestellten Statistik die höchsten Ziffern von Nährpflichtentziehung aufzuweisen. Während im Durchschnitt in den der Statistik zugrunde gelegten 113 Städten auf 10 000 verheiratete 64 pflichtvergeffene Männer kamen, waren es in Bremen 113, in Hamburg 140.

Die Mittel aber, die den Armenverwaltungen zur Bekämpfung dieser Mißstände gegeben sind, versagen in den meisten Fällen und lassen einen Erfolg fast nirgends erkennen.

Es kommen hier nur die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Betracht:

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde nachgewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten;
- 10) wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde, derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Bei den ersten beiden Ziffern kann neben der Haftstrafe Überweisung an die Landespolizeibehörde erfolgen, bei der dritten nicht. Durch die Überweisung an die Landespolizeibehörde in Bremen, die Polizeikommission des Senats, erhält diese bekanntlich das Recht, den Verurteilten bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden (§ 362 des Strafgesetzbuches).

Die Erfolglosigkeit der Bemühungen der Armenverwaltungen sind zunächst veranlaßt durch die verklausulierte Fassung dieser Bestimmungen. Das gilt insbesondere von § 361 Ziffer 5, wonach verlangt wird, daß der Trunksüchtige oder Müßiggänger in einen Zustand geraten sein soll, in dem zu seinem oder seiner Familie Unterhalt die öffentliche Unterstützung notwendig wird. An der Feststellung dieses Zustandes einer infolge Trunksucht oder Müßiggang eingetretenen Arbeitsunfähigkeit oder verminderter Arbeitsfähigkeit — sei es auf physischer oder psychischer Grundlage — scheitert so oft die Verurteilung. Hat der Angeklagte nur während der letzten 8 oder 14 Tage vor der Hauptverhandlung gearbeitet, so erfolgt sehr häufig seine Freisprechung, auch wenn er sonst ein Müßiggänger oder Trinker

schlimmster Art ist. Diese Rechtsprediktion beruht auf einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Februar 1880 (Rechtsprediktion des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, I. Band 1879/80 S. 366). Hinzukommt die Schwierigkeit der Beweisführung, weil häufig die Hauptzeugin, die Ehefrau des Angeklagten, aus Angst vor dessen Brutalitäten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Erfolgt aber eine Verurteilung, so begnügt sich das Gericht häufig mit einer kurzen Haftstrafe oder gar mit einer Geldstrafe, von der absolut kein bessernder Einfluß zu erwarten ist.

Zu noch größeren Schwierigkeiten hat die Fassung der Ziffer 10 geführt. Zunächst sind die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Ziffer zweifelhaft; so ist es z. B. streitig, ob man einen Müßiggänger, der trotz voller Arbeitsfähigkeit und ihm gebotener guter Arbeitsgelegenheit nicht arbeitet, um seiner Familie nichts zukommen zu lassen, auf Grund dieser Bestimmung bestrafen kann. — Mehrfach haben die Gerichte dies verneint, weil für den Müßiggang eine *lex specialis* in § 361 Ziffer 5 gegeben sei. Auf Grund der letzteren Bestimmung ist der Müßiggänger aber auch nicht zur Bestrafung zu bringen, weil der qualifizierte „Zustand“ nicht vorhanden oder nicht nachweisbar ist.

Einen weiteren Zweifel berührt die Frage, ob die Armenbehörde selbst die vorausgegangene Aufforderung des Nährpflichtigen erlassen kann oder ob sie sich dieserhalb zunächst an die Polizeibehörde zu wenden hat.

Hinzukommt, daß die Praxis der Gerichte fast allgemein, auch hier in Bremen, dahin geht, daß eine wiederholte Verurteilung erst möglich ist, wenn eine wiederholte Aufforderung erfolgt ist.

Der bedeutendste Mangel aber, der dieser Strafbestimmung anhaftet, liegt darin, daß eine Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht zulässig ist, womit das moralische Druckmittel, das sie bieten könnte, ganz fortfällt. Die Erfahrung hat außerdem fast überall gelehrt, daß die Praxis der Gerichte sehr milde ist. In den meisten Fällen wird auf eine Geldstrafe, höchstens auf eine kurze Haftstrafe erkannt, die fast nie einen bessernden Einfluß übt, sondern eher das Gegenteil erreicht. „Wegen des Mangels an empfindlicher Wirkung entbehrt die Strafe nicht nur ihres Charakters einer Buße, sondern sie wirkt sogar schädlich auf den Charakter des Bestraften und sein Verhalten gegen seine Angehörigen, und ich glaube die Meinungen der Armenverwaltungen dahin zusammenfassen zu dürfen, daß die Strafen aus § 361 Ziffer 10 nur eine veratorische Wirkung haben. Ganz gleichgültige, abgestumpfte Männer werden von dieser Strafe überhaupt nicht berührt, empfinden sie sogar, namentlich wenn die Strafverbüßung in den Winter, die arbeitslose Zeit, fällt, als eine Wohltat, weil eine kleine Haftstrafe ihnen vorübergehend Obdach und Nahrung gewährt. Rohe jähzornige Männer lassen sich infolge dieser Strafen zu rachsüchtigen Mißhandlungen ihrer Frauen, denen sie ihre strafrechtliche Verfolgung zuschreiben, hinreißen. Die Mehrzahl der Bestraften sieht in diesen Strafen eine chikanöse Belästigung und Störung in gesicherter, lohnender Arbeitsstellung und wird daher nur verbittert“ (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 36, S. 53).

Was endlich § 361 Ziffer 7 betrifft, so leidet seine Anwendung an dem Mißstand, daß es den Armenverwaltungen häufig an der „den Kräften“ entsprechenden Arbeit fehlt.

Als besonderer Mißstand wird dann noch in allen Fällen eines Vorgehens auf Grund der besprochenen Vorschriften die Langwierigkeit des gerichtlichen Verfahrens, das immer Monate in Anspruch nimmt, empfunden.

Den vielen Mängeln, die den genannten Strafbestimmungen anhaften, entspricht die geringe Zahl der auf Grund derselben erfolgten Bestrafungen. Nach der oben erwähnten Erhebung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897, die sich auf 113 Städte mit 7 837 000 Einwohnern erstreckte, sind bei 6632 Fällen von Nährpflichtveräumung nur 932 Strafverfolgungen beantragt. Davon sind 119 abgelehnt, während 135 z. Zt. der Erhebung noch schwebten, so daß nur 678 Bestrafungen erfolgten, darunter 151 mit Korrekionsnachhaft.

In Bremen waren damals 261 Fälle von Nährpflichtversäumung mit insgesamt 795 durch die Versäumung betroffenen Personen gezählt. Es wurde in 26 Fällen Antrag auf Bestrafung gestellt; Bestrafung erfolgte in 16 Fällen, davon in 8 Fällen mit Überweisung an die Landespolizeibehörde (s. oben). Wie bereits im letzten Jahresbericht (Verhdlgn. zw. Senat u. Bürgerschaft 1909 S. 910 ff.) angegeben, ist in den letzten Jahren der Erfolg beim Vorgehen auf Grund des § 361 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches etwas größer gewesen: so erfolgten im Jahre 1907 39, im Jahre 1908 43 Verurteilungen, und es wurde in 23 (1907) und 24 (1908) Fällen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt. Immerhin stehen auch diese Zahlen zu der Häufigkeit der Nährpflichtversäumung in sehr ungünstigem Verhältnis, und noch mehr ist das bei der Anwendung des § 361 Ziffer 10 der Fall. Auf Grund dieser Bestimmung sind 1908 14 Anzeigen erstattet, von denen 8 durch Einstellung des Verfahrens, 3 durch Freisprechung beendet sind. Nur in 3 Fällen konnte Verurteilung erzielt werden; erkannt wurde auf Geldstrafen in Höhe von 10 M und 20 M und einmal auf Haftstrafe.

Dabei ist noch hervorzuheben, daß von der Maßnahme einer Anzeige verhältnismäßig selten und immer erst dann Gebrauch gemacht worden ist, wenn alle übrigen Mittel erfolglos versucht waren. Von einer Anzeige auf Grund des § 361 Ziffer 10 ist auch dann noch oft abgesehen, weil die Aussichtslosigkeit der Verfolgung von vornherein so gut wie sicher war, und man sich scheute, unnütze Verhandlungen hervorzurufen, zumal selbst im günstigsten Falle die Verurteilung zu einer geringen Geld- oder Haftstrafe in keinem Verhältnis zu der aufgewandten Mühe steht.

Daß tatsächlich auch längst nicht alle Fälle von Nährpflichtversäumung infolge Trunksucht vor den Strafrichter gekommen sind, ergibt sich daraus, daß innerhalb eines Jahres nur 36 Fälle zur Anzeige gebracht sind, während bei der in den Monaten Januar bis März 1907 stattgehabten Erhebung von den Armenpflegern 201 Fälle aufgegeben sind, in denen Trunksucht die Ursache der Unterstützung war. Wenn nicht in sämtlichen Fällen, so lag doch in ihrer überwiegenden Mehrzahl gleichzeitig Versäumung der Nährpflicht vor. Von einer Anzeige ist trotzdem häufig deshalb abgesehen, weil man zunächst versucht hat, durch gütliche Beeinflussung den Trinker zu bessern, und erst nach Fehlschlagen solcher Versuche zu dem Mittel der Strafe gegriffen ist.

Auch die Zahl der Unterstützungsfälle infolge von Nährpflichtversäumung und Trunksucht ist gegenüber 1896 noch bedeutend gewachsen. Während nach der Statistik von 1896 durch Nährpflichtversäumung im ganzen 795 Personen betroffen wurden, waren es 1907 im ganzen 1009, im Jahre 1908 (einschließlich der nicht zahlreichen wegen Militärdienst, Strafhaft usw. abwesenden) 1668.

Aus dem angegebenen Zahlenmaterial geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die in dem § 361 des Strafgesetzbuches gegebenen Strafbestimmungen eine stumpfe Waffe in der Hand der Armenverwaltungen im Kampfe gegen Nährpflichtversäumnis, Arbeitscheu und Trunksucht sind. Das Bestreben, bessere gesetzliche Bestimmungen gegenüber diesen Mißständen zu erhalten, ist daher schon alt.

Nachdem der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im Laufe der Jahre verschiedene Eingaben an den Reichskanzler bezüglich der Heranziehung arbeitsfähiger Personen, deren Familien öffentliche Armenunterstützung erhalten, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Arbeitsanstalt, gerichtet hatte, die aber unberücksichtigt blieben, wandte er sich auf Grund der Beschlüsse der Jahresversammlungen von Stuttgart und Magdeburg im Jahre 1887 mit einer Petition an den Reichstag. Die Petitionskommission desselben erteilte den Bescheid, daß die Regelung dieser Frage nicht Reichssache sei, und verwies die Petenten an die Partikularstaaten. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 7 Seite 8).

In der Folgezeit sind denn in einer Reihe von Bundesstaaten Gesetze entstanden, die bestimmt sind, arbeitsfähige Personen, denen zu ihrem eigenen Unterhalt oder dem ihrer Familie öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, auf dem Verwaltungswege und zwar auch auf längere Zeit und im Rahmen ge-

schlossener Anstalten zur Arbeit anzuhalten. So in Württemberg, Gesetz vom 2. Juli 1889 Art. 14. Mecklenburg-Schwerin, Landesverordnung vom 18. Mai 1890 § 1, 2 und 6. Oldenburg, Gesetz vom 14. März 1870, betr. Zwangsarbeitsanstalten zu Bockta und Ministerialverordnung hierzu vom 25. April 1888. Anhalt, Gesetz vom 24. April 1904 betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz betr. den Unterstützungswohnsitz. Königreich Sachsen, wo die Einweisung auf Grund der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 2 Nr. 1 § 24 und § 27 erfolgt, endlich in Hamburg, Gesetz vom 11. September 1907.

Auch in Bremen war es bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1. Januar 1871 Gebrauch, Vagabonden, Bettler, liederliche Frauenzimmer, Trunkenbolde und Personen, die wegen Faulheit und Müßiggang nicht genügend für den Unterhalt der Ihrigen sorgten, in das Arbeitshaus an der Herrlichkeit auf Grund Beschlusses des Senates zu verweisen. Nach 1871 ist bezüglich der Nährpflichtigen davon Abstand genommen, wie auch in Preußen, weil man der Meinung war, daß eine solche Überweisung stets die Erwirkung eines gerichtlichen Urteils zur notwendigen Voraussetzung habe.

Diese Auffassung kann angesichts der Entwicklung, die die Frage in den verschiedenen Bundesstaaten genommen hat, nicht festgehalten werden. Vergleiche auch Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch, Anmerkung zu § 361 Ziffer 10, Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 36 und 40 Seite 36 ff, Heft 65 Seite 48, Heft 88 Seite 1 ff, sowie Dr. Buchl „Der armenpolizeiliche Arbeitszwang“, Zeitschrift für das Armenwesen 1905 S. 97 fg.

Auf seiner letzten Jahresversammlung in München (23. September 1909) hat sich der genannte Verein wiederum mit überwiegender Mehrheit für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Arbeitszwanges ausgesprochen.

Die rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Verwaltungszwangsverfahrens beruhen wesentlich darauf, daß auf Grund des § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch das Landesstrafrecht, soweit es Materien betrifft, die Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft getreten ist. Hiernach sind einzelstaatliche Strafvorschriften unzulässig, die sich auf die, in den §§ 361, Ziffer 5, 7 und 10, 362 behandelten Materien beziehen, nicht aber Zwangsmittel, um im Verwaltungswege pflichtvergeßene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes Interesse vorliegt. Die neueren Gesetze, insbesondere auch das im Entwurf dem Reichsjustizamt vorgelegte und von ihm nicht beanstandete Hamburgische Gesetz, haben daher sämtlich den Arbeitszwang als eine auf armenrechtlichen Gebiete liegende Maßregel aufgefaßt und demgemäß gestaltet. Nach § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat die Landesgesetzgebung über die Art und das Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu bestimmen. Daraus folgt, daß die Landesgesetzgebung die Gewährung einer Unterstützung auch von der Leistung entsprechender Arbeit abhängig machen darf. Sie kann namentlich darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen Unterstützung in Form der Anweisung von Arbeit und Unterbringung in Arbeitshäusern zu gewähren ist.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Beseitigung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist nun aber ferner lediglich von dem objektiven Bestehen solcher Hilfsbedürftigkeit abhängig; sie erfolgt nicht nur im Interesse des Hilfsbedürftigen selbst, sondern zugleich im Interesse der öffentlichen Ordnung, und setzt daher nicht notwendig einen Antrag auf Unterstützung voraus. Vielmehr kommt jede Armenverwaltung nicht selten in die Lage, selbst gegen den Willen des Ehemannes oder Vaters, der als Familienhaupt bei Hilfsbedürftigkeit der Ehefrau oder unselbständiger Kinder stets als das eigentliche Objekt der Armenpflege zu betrachten ist, unterstützen zu müssen. Auch beim Widerspruch des Ehemannes oder Vaters treffen diesen selbst die armenrechtlichen Folgen; er ist zur Erstattung der Unterstützungen verpflichtet, die objektiv begründeterweise an seine vielleicht von ihm getrennt lebende Ehefrau oder an seine

Kinder gewährt sind, ebenso wie ihn der an den Empfang von Armenunterstützung geknüpfte Verlust der politischen Rechte trifft. Seine Arbeitskraft ist es daher auch, auf deren Verwertung der Armenverband im Interesse der Minderung oder Ausgleichung eigener Aufwendungen ein Recht hat. Und während die bereits erfolgte Verletzung dieser öffentlichrechtlichen Verpflichtung, wenn sie aus Arbeitscheu erfolgt, im § 361 Ziffer 7 Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt ist, muß es der Landesgesetzgebung auch freistehen, polizeiliche Zwangsmittel anzuwenden, um unmittelbar und für die Zukunft Zustände zu beseitigen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Gerechtfertigt und von Nutzen erscheinen darnach solche Zwangsmittel, um den Anspruch des Armenverbandes auf Verwertung der Arbeitskraft Unterstützter zur Geltung zu bringen, namentlich gegenüber denjenigen, die infolge von Arbeitscheu oder Trunksucht selbst hilfsbedürftig sind, sodann aber auch gegenüber Familienvätern, die zum Unterhalt ihrer Ehefrau und Kinder an sich in der Lage sind, ihre Unterhaltspflicht aber beharrlich nicht erfüllen. In den Fällen der ersten Art bildet die Unterbringung der hilfsbedürftig gewordenen Person in einer Arbeitsanstalt eine unmittelbar zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit bestimmte und geeignete Art der Armenunterstützung. In den Fällen der Nichterfüllung der Nährpflicht ist dagegen die Unterbringung als eine direkt zur Beseitigung der, hier in der Person der Ehefrau oder Kinder bestehenden Hilfsbedürftigkeit, bestimmte Maßregel nicht anzusehen; wohl aber dient sie dazu, das Recht des Armenverbandes auf Verwertung der Arbeitskraft des als unterstützt geltenden Familienhauptes oder des Erzeugers eines aus öffentlichen Mitteln unterstützten unehelichen Kindes zwangsweise zu verwirklichen und zur Geltung zu bringen.

Bei der großen Zahl solcher Fälle, die auch an die hiesige Armenpflege herantreten, und angesichts der erheblichen Belastung, die das Budget dadurch erfährt, wenn sich diese Belastung auch ziffermäßig schwer feststellen läßt, hält der Vorstand den Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für dringend angezeigt. Auch der Rechtsschutzverband für Frauen, der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen, sowie die Rechtsanwaltsstelle des Bürgerlichen Volksvereins haben sich in einer an den Senat gerichteten, dem Vorstand der Armenpflege überwiesenen Eingabe in diesem Sinne ausgesprochen. Dabei wird selbstverständlich Sorge zu tragen sein, daß von dem Gesetze nur in einer Mißbrauch und Willkür ausschließenden Weise Gebrauch gemacht werden kann. Der Vorstand empfiehlt aber, diese Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet zu treffen, wenn sich auch das Fehlen entsprechender Handhaben gegenüber Arbeitscheuen und Trunksüchtigen in den Hafenstädten oder im Landgebiet vielleicht noch nicht in dem Maße fühlbar gemacht hat, wie in der Stadt Bremen selbst.

Was die Ausführung des zu erlassenden Gesetzes betrifft, so wird dabei vorausgesetzt, daß der Armenverband in der Lage ist, den Kräften des Unterstützten entsprechende Arbeit nachzuweisen, außerdem aber, daß eine Anstalt vorhanden ist, in der die arbeitscheuen sowie die ihre Nährpflicht verletzenden Personen Aufnahme und Beschäftigung finden. In Betracht kommen hier die freiwillige Arbeitsanstalt im Arbeitshause, sowie die geschlossene Abteilung (Korrigendenanstalt) daselbst. Im übrigen muß im Einzelfalle geeignete Arbeit durch Verbindung mit Arbeitsnachweisen oder durch Bemühung der zuständigen Organe der Armenpflege beschafft werden. Was das Arbeitshaus betrifft, so wird ein Bedenken dagegen nicht erhoben werden können, daß die auf Grund des zu erlassenden Gesetzes dorthin Verwiesenen zusammen mit den Korrigenden, die infolge gerichtlichen Urteils nach § 362 des Strafgesetzbuches eine Nachhaft durchzumachen haben, beschäftigt werden würden; vielmehr entspricht dies auch den auswärts getroffenen Einrichtungen. Späterer Erwägung wird es für den Fall einer Verlegung des Arbeitshauses vorzubehalten sein, ob es sich empfiehlt, für die im Wege armenrechtlichen Zwangsverfahrens untergebrachten Personen im Rahmen einer größeren Anstalt besondere Einrichtungen zu treffen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen legt der Vorstand den nachfolgenden Gesetzentwurf vor, mit der Bitte, die verfassungsmäßige Beschlußfassung darüber herbeiführen zu wollen.

Der Senat stimmt der Ansicht des Vorstandes der Armenpflege zu, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Praxis zu einem wirksamen Vorgehen gegen Personen, die wegen Müßiggang usw. der Armenpflege zur Last fallen, oder für deren unterhaltsberechtigten Angehörigen die Armenpflege wegen Nährpflichtveräumung der Pflichten sorgen muß, nicht ausreichen. Er hält ferner die in dem vorliegenden Gesetzentwurf empfohlenen Maßnahmen für sowohl rechtlich zulässig, wie für ein wirksames Mittel, um den nach dem Berichte des Vorstandes offenbar auch in Bremen auf diesem Gebiete herrschenden Mißständen entgegenzutreten. Angesichts der in den §§ 1, 3 ff. getroffenen Bestimmungen wird sodann eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes (namentlich etwa in Fällen unverschuldeter Hilfsbedürftigkeit) als ausgeschlossen erachtet werden dürfen.

Der Senat genehmigt danach den vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wer aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, kann behufs Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit zur Verrichtung einer seinen Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden. Die Anweisung der Arbeit kann auch durch Unterbringung in einer Arbeitsanstalt erfolgen. Über die erforderlichen Anordnungen beschließt der Ausschuß für das Armenarbeitswesen. Die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann gegen den Willen des Unterstützten nur beschlossen werden, wenn von dem Ausschusse festgestellt wird, daß diese Maßregel zur Erreichung des im ersten Satz bezeichneten Zweckes erforderlich ist. In Fällen einer nur durch vorübergehende Umstände verursachten Hilfsbedürftigkeit finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 2.

Wird eine Ehefrau, oder werden eheliche oder diesen gleichstehende Kinder unterstützt, so gilt das Familienhaupt, wird ein uneheliches Kind unterstützt, so gilt die Mutter, auch wenn die Unterstützung ohne oder gegen den Willen des Familienhauptes oder der Mutter gewährt ist, in der Person der Angehörigen als unterstützt, es sei denn, daß die bei Gewährung der Unterstützung angenommene Hilfsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat. Im Falle der Unterstützung von Kindern, die in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Der Ausschuß (§ 1) besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem vom Senat ernannten Mitgliede, als Vorsitzenden, ferner zwei von dem Bürgeramte und zwei vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege gewählten Mitgliedern, als Beisitzern. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied des Ausschusses ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuß bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter an Stelle verhinderter Mitglieder einzutreten haben. Mindestens einer der von dem Bürgeramte gewählten Beisitzer und einer der von ihm gewählten Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

Die Wahl der nicht vom Senat gewählten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder erfolgt immer im voraus für drei Kalenderjahre. Neuwahlen, die im Laufe dieses Zeitraums infolge Ausscheidens von Mitgliedern erforderlich werden, erfolgen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 4.

Die Unterbringung in einer Armenarbeitsanstalt kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen werden, in welcher dem Unterstützten, gegen den das Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Der Unterstützte ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Beistand zu erscheinen. Auf die Beistände finden die Vorschriften des § 157 der Zivilprozeßordnung, auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 5.

Gegen den Beschluß, durch den die Unterbringung eines Unterstützten in einer Armenarbeitsanstalt angeordnet wird, findet Beschwerde an den Senat statt, der endgültig entscheidet.

Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes innerhalb einer Woche nach Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses bei dem Vorsitz des Ausschusses schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Senat auf Antrag oder auch von amtswegen den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 6.

Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützenden Armenverband. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung erforderliche Hilfe zu gewähren.

§ 7.

Die Vollstreckung des Beschlusses ist einzustellen, wenn seine gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen sind. Gegen den Willen des in der Arbeitsanstalt Untergebrachten soll die Unterbringung nicht länger als ein Jahr dauern; sie ist auch vor Ablauf dieses Zeitraums aufzuheben, wenn nach dem Ermessen des Ausschusses oder des Armenverbandes die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitszwanges nicht mehr erforderlich ist.

§ 8.

Der erzielte Arbeitsverdienst ist nach Deckung der Unterbringungskosten zum Unterhalte der Angehörigen zu verwenden, und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem Untergebrachten bei seiner Entlassung auszuhändigen oder zu seinem Besten zu verwenden.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Vater eines unehelichen Kindes (§ 1717 B.G.B.), das aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Begründung.

Indem zur Begründung des Entwurfs, der sich wesentlich an das Hamburgische Gesetz vom 11. September 1907 anlehnt, im allgemeinen auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden kann, ist zu den einzelnen Bestimmungen kurz noch folgendes zu bemerken.

§ 1

enthält das oben näher dargelegte Prinzip des Gesetzes, bringt aber daneben speziell zum Ausdruck, daß die Bestimmungen über den Arbeitszwang auf Fälle einer bloß vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit keine Anwendung finden.

§ 2.

Die Fälle, in denen auf Grund des Entwurfs ein Vorgehen wegen Nahrpflichtverfäumnung statthaft ist, decken sich nicht mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts überhaupt. Insbesondere soll das Gesetz keine Anwendung finden, wenn erwachsene Kinder der ihnen gegenüber den Eltern, oder wenn Eltern der ihnen gegenüber erwachsenen Kindern oder gegenüber entfernteren Abkömmlingen obliegenden Nahrpflicht nicht nachkommen. Vielmehr wird als weitere Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitszwanges neben der gesetzlichen Nahrpflicht auch das Fortbestehen des Familienzusammenhanges gefordert. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung, wonach in Fällen wie die vorerwähnten überhaupt ein weniger strenger Maßstab bei der Frage nach Erfüllung der Nahrpflicht angelegt wird, und hat auch im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 1602 Absatz 2, § 1603 Absatz 2 Ausdruck gefunden. Abgesehen hiervon sind die im Entwurf getroffenen Fälle die für die Armenverwaltung praktisch wichtigsten; über den Kreis dieser Fälle ist daher denn auch, soweit bekannt, in den übrigen Bundesstaaten, die Gesetze über den Arbeitszwang erlassen haben, nicht hinausgegangen worden.

Zu § 3—5.

Angeichts der einschneidenden Maßregel, die die Verhängung des Arbeitszwanges bedeutet, ist es erforderlich, das Verfahren so zu gestalten, daß jedem Mißbrauch der in die Hand der Behörde gelegten weitgehenden Befugnis vorgebeugt wird. Der Entwurf sieht daher eine solche Zusammensetzung des Ausschusses vor, daß ausreichende Garantie für objektive, vorsichtige Entscheidungen gegeben ist, und gewährt außerdem das Recht der Beschwerde an den Senat. Wenn nach dem Hamburger Gesetz dem Unterstützten das Recht zusteht, die Entscheidung der Kommission für das Armenarbeitswesen auch durch Klage vor den ordentlichen Gerichten anzufechten, so ist darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Materie zu einer Behandlung im gerichtlichen Verfahren sich nicht eignet. In Württemberg, Mecklenburg, Sachsen usw. ist denn auch gegen die, die Überweisung in eine Anstalt aussprechende Verfügung lediglich Beschwerde an eine höhere Verwaltungsinstanz zugelassen, nicht aber der Rechtsweg.

Zu § 7.

Angeichts des Grundes und Zwecks der Heranziehung Unterstützter zum Arbeitszwang versteht es sich von selbst, daß der Arbeitszwang aufhören muß, wenn die Hilfsbedürftigkeit, einerlei aus welchem Grunde, ihr Ende erreicht hat. Auch abgesehen hiervon aber erscheint es geboten, einen Zeitraum — wie vorgeschlagen wird, ein Jahr — zu bestimmen, über den hinaus der Zwang gegen den Willen des Unterstützten nicht fortgesetzt werden darf. Dauert bei Ablauf dieses Zeitraums die Hilfsbedürftigkeit fort, so wird dem Nahrpflichtigen danach zunächst wieder Gelegenheit gegeben, seinen Verpflichtungen nun freiwillig nachzukommen. Eine wiederholte Anwendung der Vorschriften des Gesetzes bei Fortdauer der Nahrpflichtverfäumnis ist jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Im übrigen hat die Erfahrung in anderen Bundesstaaten gezeigt, daß schon die Tatsache des Bestehens eines Gesetzes über den Arbeitszwang den Armenverwaltungen gegenüber pflichtvergessenen Elementen unter den Unterstützten eine mächtige Handhabe, um die freiwillige Erfüllung der Nahrpflicht durchzusetzen, bietet, so daß die Fälle, in denen von der ganzen Strenge des Gesetzes wirklich Gebrauch gemacht werden muß, wenig zahlreich sind.

Zu § 9.

Trotz aller Bemühungen, namentlich auch von Seiten des Generalvormunds, ist es oft nicht möglich, die Erzeuger unehelicher Kinder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Nahrpflicht heranzuziehen. Namentlich scheitert vielfach jedes Vorgehen daran, daß die Arbeitsstelle beständig gewechselt wird, oder daß der Pflichtige gar nicht arbeitet, um nicht zu den Unterhaltskosten des Kindes beitragen zu müssen. Die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes auf die Erzeuger unehelicher Kinder entspricht daher einem dringenden praktischen Bedürfnisse.